

Bebauungsplan RIEDMATTEN, 7. Änderung

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO i.V.m. § 9 (4) BauGB

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015
- Landesbauordnung (LBO) i.d.F. vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2014
-

1. Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen. § 74 (1) Nr.1 LBO

Dachformen (§ 74 (1) Nr.1 LBO)

Dachformen sind nicht zwingend festgeschrieben. Die maximale Dachflächenneigung darf ein Gefälle von 15% (9°) nicht überschreiten.

2. Werbeanlagen (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.

Werbeanlagen dürfen nicht in Richtung des nördlich angrenzenden Seeparks ausgerichtet sein (Geltungsbereich des Bebauungsplans SEEPARK maßgeblich).

Im Falle der Sichtbarkeit aus dem Seepark dürfen Werbeanlagen ausnahmsweise zugelassen werden, sofern erkennbar ist, dass die Informationspräsentation der Anlage(n) dem anliegenden öffentlichen Straßenraum der jeweiligen Erschließungsstraße gilt und die Sichtbarkeit aus dem öffentlichen Raum des Seeparks nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Werbeanlagen mit abstrahlenden Leuchtmitteln oder wechselnde Werbeanlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind hierbei Leuchtmittel, die die Oberfläche(n) der Werbeanlage(n) lediglich bestrahlen und nur zu einer passiven Lichtemission der Werbeanlagen beitragen. Oberflächen und Materialien zum Zwecke der erhöhten Lichtreflexion von Werbeanlagen sind nicht zulässig.